



**Verbandssportgericht des HVSH**

**VSpG 01/2018**

**Urteil**

Über den Einspruch des TSV Lindewitt vom 09.12.2017 gegen den Bescheid des Frauenwarts des HVSH (Spieleleitende Stelle) vom 28.11.2017 betr. die Verhängung einer Geldstrafe gegen den Mannschaftsoffiziellen des TSV Lindewitt sowie die Anordnung einer Spielaufsicht für zwei Punktspiele hat das Verbandssportgericht (VSpG) des HVSH nach mündlicher Beratung am 08.01.2018 im schriftlichen Verfahren durch

Holger Dorowski, Kronshagen,

als Vorsitzenden,

Norbert Diercks, Lübeck, und

Detert Bracht, Heide,

als Beisitzer,

für Recht erkannt :

1. Der Bescheid des Frauenwarts des HVSH wird insoweit geändert, als die Anordnung einer Spielaufsicht für zwei Punktspiele aufgehoben wird.
2. Die Geldstrafe von 100,00 € für den Mannschaftsoffiziellen des TSV Lindewitt bleibt bestehen.
3. Dem TSV Lindewitt ist die Hälfte der Einspruchsgebühr zu erstatten.
4. Der TSV Lindewitt und der HVSH tragen die Auslagen des Verfahrens je zur Hälfte.

**Sachverhalt:**

Am 18.11.2017 fand das Meisterschaftsspiel SHL Frauen TSV Lindewitt – HSG Mönkeberg/Schönkirchen unter der Leitung der Schiedsrichterinnen und statt. Das Spiel endete 27:26 für die HSG Mönkeberg/Schönkirchen.

In einem Sonderbericht vom 19.11.2017 an die Spieleleitende Stelle des HVSH schilderten die Schiedsrichterinnen u.a. folgenden Geschehensablauf:

Eine Aktion in der letzten Sekunde habe zum Siebenmeter gegen den TSV Lindewitt geführt,

wodurch die HSG Mönkeberg/Schönkirchen den Siegtreffer erzielte. Direkt nach dem Abpfiff sei der Mannschaftsverantwortliche des TSV Lindewitt ihnen entgegengekommen. Er habe ihnen die Hand gegeben und gesagt „Danke für die schlechteste Schiedsrichterleistung der Saison.“ Auf die Frage, wo der Schlüssel für die SR-Kabine sei, habe er geantwortet „den hat mein Kollege, wahrscheinlich habt ihr den auch schon vergault.“

Der Mannschaftsverantwortliche habe danach weiterhin auf sie eingeredet, wie schlecht ihre Leistung gewesen sei. habe ihm dann deutlich gemacht, dass jetzt Ruhe sei, sonst gäbe es noch einen Bericht. Die Beleidigung von nach Regel 8:10 a sei nicht in den Spielbericht eingetragen worden.

Mit Email vom 20.11.2017 forderte der Frauenwart des HVSH den Mannschaftsverantwortlichen zu einer Stellungnahme zum Vorbringen der Schiedsrichterinnen auf. Dieser hat mit Email vom 22.11.2017 die oben genannte Äußerung gegenüber den Schiedsrichterinnen bestätigt. Zudem zählte er eine Reihe von Fehlern der Schiedsrichterinnen auf. Er habe in keinster Weise jemanden persönlich angegriffen oder beleidigt.

Mit Bescheid vom 26.11.2017 verhängte der Frauenwart wegen des o.g. Sachverhalts gem. § 17 5d) RO/DHB gegen den Mannschaftsverantwortlichen wegen grob unsportlichen Verhaltens eine Geldstrafe von 100,00 €. Zusätzlich ordnete er für zwei Punktspiele eine Spielaufsicht mit Kosten für den TSV Lindewitt an.

Mit Email vom 12.12.2017 legte der TSV Lindewitt gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle Einspruch ein und begründete diesen wie folgt: Eine Begründung, was als grob unsportliches Verhalten ausgelegt würde und die Rechtsgrundlage fehlten gänzlich. Dies sei ein Verstoß gegen den § 45 (1) RO/DHB. Zudem sei die Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft. Die Höhe der Geldstrafe sei unangemessen und die Ansetzung der Spielaufsicht sei unverhältnismäßig. Daher werde eine Prüfung des Bescheides und das Absehen einer Strafe für Dirk Friedrich beantragt.

Der Spielleitenden Stelle des HVSH wurde im Rahmen des rechtlichen Gehörs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie hat sich nicht geäußert.

#### Entscheidungsgründe:

Der Einspruch des TSV Lindewitt gegen den Bescheid des Frauenwarts des HVSH wurde form- und fristgerecht eingelegt, die Rechtsmittelgebühr wurde innerhalb der Rechtsmittelfrist überwiesen. Bedenken ergeben sich indes hinsichtlich der Anträge des Einspruchsführers. Nach dem Wortlaut des Antrags beantragt der TSV Lindewitt aufgrund der von ihm vorgetragenen Gründe „eine Prüfung des Bescheides“ und „das Absehen von einer Strafe für Dirk Petersen.“

Nach § 37 (6) RO/DHB müssen alle Rechtsbehelfe einen Antrag enthalten, der eine durchführbare

Entscheidung ermöglicht. „Eine Prüfung des Bescheides“ ermöglicht keine durchführbare Entscheidung. Zudem bezieht sich der Antrag des Einspruchsführers seinem Wortlaut nach nicht auf die Anordnung der Spielaufsicht, die gegen den Verein gerichtet ist. Gleichwohl ist die Spruchinstanz zu Gunsten des Einspruchsführers davon ausgegangen, dass er in Gänze die Aufhebung des Bescheids anstrebt. Aus dem Inhalt seines Schriftsatzes ergibt sich für die Spruchinstanz, inwieweit der Bescheid angefochten wird und das erstrebte Ziel in diesem Sinne erkennen lässt.

Der Einspruch ist daher gem. § 34 (1) RO/DHB in oben dargestelltem Umfang zulässig, er ist indes nur zum Teil begründet.

I. Der Einspruchsführer hat die Bestrafung des Mannschaftsverantwortlichen zunächst mit verfahrensrechtlichen Einwänden angegriffen. Im Bescheid fehlten die wesentlichen Entscheidungsgründe und die diese tragenden Bestimmungen sowie der Hinweis, was genau als grob unsportliches Verhalten gewertet wurde. Dies sei ein Verstoß gegen § 45 (1) RO/DHB. Zudem sei eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung beigelegt.

§ 45 (1) RO/DHB bestimmt, dass Entscheidungen der Spielleitenden Stellen durch schriftlichen Bescheid ergehen, in dem die Entscheidungsgründe unter Angabe der die Entscheidung tragenden Bestimmungen anzugeben sind. Diesen Anforderungen wird nach Auffassung der Spruchinstanz der Bescheid, zumindest was die Geldstrafe gegen \_\_\_\_\_ betrifft, gerecht. Der Schlüsselsatz „danke für die schlechteste Leistung der Saison“ als konkreter Sachverhalt des fehlbaren Verhaltens, die Zuordnung des § 17 (5d) RO/DHB als Rechtsgrundlage für grob unsportliches Verhalten lassen für den Betroffenen klar erkennen, gegen welchen konkreten Tatbestand er verstoßen haben soll, so dass er sich gegen den erhobenen Vorwurf angemessen verteidigen kann.

Dem Einspruchsführer ist darin zuzustimmen, dass die Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft ist. Dem Frauenwart scheinen die Änderungen durch den letzten Bundestag des DHB noch nicht bekannt zu sein. Dies hätte aber nur Folgen für eine Säumnis des Einspruchsführers, die hier nicht vorliegt.

II. Der Einspruchsführer kann materiellrechtlich in der Äußerung „danke für die schlechteste Leistung der Saison“ kein grob unsportliches Verhalten erkennen. Zunächst lässt sich feststellen, dass der Frauenwart die Einstufung der Schiedsrichterinnen im Sonderbericht „Beleidigung gem. Regel 8:10a“ zu Recht nicht übernommen hat. Er teilt ersichtlich nicht deren Auffassung, da eine Beleidigung der Schiedsrichterinnen als „besonders grob unsportliches Verhalten“ einzuordnen gewesen wäre und dann eine Bestrafung nach § 17 (5c) RO/DHB hätte erfolgen müssen. Die Einstufung der Schiedsrichterinnen im Sonderbericht hat für die Entscheidung der Spielleitenden Stelle aufgrund ihrer ureigenen Strafbefugnis keine konstitutive Wirkung. Das Verhalten des Mannschaftsverantwortlichen nur als „grob unsportliches Verhalten“ zu bewerten, hält das Gericht für richtig. Dessen Äußerung erfüllt nicht den objektiven Erklärungswert einer Beleidigung – erhebliche Kränkung des persönlichen Ehrgefühls. Sie überschreitet nicht die Grenze zu einem strafrechtlich relevanten Angriff im Sinne des § 17 (5c) RO/DHB auf die Ehre der Schiedsrichterinnen. Insofern geht auch die Verteidigung des Mannschaftsverantwortlichen, er habe in keinsten Weise jemanden persönlich angegriffen oder beleidigt, ins Leere.

Die Spruchinstanz hält es für unerlässlich, zumal in den Stellungnahmen von Verein und Betroffenen keinerlei Entschuldigung oder Reue erkennbar ist, dem Mannschaftsverantwortlichen leutlich zu machen, dass die Grundregeln des sportlichen Verhaltens einzuhalten sind. Seine Äußerung und sein Verhalten den Schiedsrichterinnen gegenüber sind inakzeptabel und verstoßen gegen das sportliche Wertegebot des Fairplay. Insbesondere seine wertende Äußerung in Verknüpfung mit der vermeintlichen Danksagung war zynisch und unpassend. Die Schiedsrichterinnen verdienen es nicht, so angesprochen zu werden. Gerade auch für diesen Fall des herablassenden Spotts sieht der § 17 (5d) RO/DHB eine Bestrafung wegen „grob unsportlichen Verhaltens“ vor. Das Gericht hält die Bestrafung mit 100,00 € im untersten Bereich des möglichen Strafmaßes für angemessen.

V. Die Anordnung einer Spielaufsicht für zwei Punktspiele ist hingegen aufzuheben.

Grundsätzlich kann durch die Spielleitende Stelle gem. § 80 (1a) SpO/DHB eine Spielaufsicht angeordnet werden. Im Regelfall kann gem. § 25 (1) Nr.3 RO/DHB z.B. bei Vernachlässigung des Ordnungsdienstes oder mangeldem Schutz der Schiedsrichter neben einer Geldbuße auf Anordnung einer Spielaufsicht erkannt werden. Die Aufzählung einer Vielzahl von Tatbeständen macht leutlich, dass dem Begründungsgebot aus § 45 RO/DHB gerade in diesen Fällen besondere Bedeutung zukommt. Eine Begründung der Anordnung der Spielaufsicht ist im Bescheid der Spielleitenden Stelle schlicht nicht vorhanden. Klar ist, dass nur aufgrund eines individuellen Fehlverhaltens eines einzelnen Verantwortlichen eine Spielaufsicht nicht in Frage kommt. Eine Rechtsgrundlage dafür wird auch nicht genannt. Der § 17 (5d) RO/DHB sieht das nicht vor. Der Einspruchsführer kann daher nicht erkennen, gegen welche Bestimmung genau er verstoßen haben sollte, er kann sich dagegen nicht angemessen verteidigen. Die Anordnung der Spielaufsicht mit Kosten für den TSV Lindewitt war folglich rechtswidrig.

Da der Einspruch des TSV Lindewitt nur zum Teil begründet ist, wurde die Gebühren- und Auslagenentscheidung gem. § 59 (3) RO/DHB nach billigem Ermessen vorgenommen.

#### Beschluss:

Die Auslagen vor dem Verbandssportgericht werden auf 37,25 € festgesetzt. Sie setzen sich zusammen aus

Verwaltungskostenpauschale lt. GebO HVSH	30,00 €
Auslagen Vorsitzender	7,25 €

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der Berufung unter Beachtung der Formvorschriften zulässig, einzulegen innerhalb zwei Wochen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts des HVSH, Herrn Dieter Saße, Friedenstr. 103, 23566 Lübeck. Die Berufungsgebühr beträgt 160,00 €.

Seite 5

Gegen die Höhe der festgesetzten Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts des HVSH, Herrn Holger Dorowski, Adenauerstr. 16, 24119 Kronshagen, zu richten.

gez.

Holger Dorowski

gez.

Norbert Diercks

gez.

Detert Bracht

Verteiler :

TSV Lindewitt (Zustellung), Präs HVSH, VP Recht, VP Finanzen, VP Spieltechnik, Frauenwart, Vors VG, Mitglieder VSpG, Vors KHV, HG Schneider

Ausgefertigt 16.01.2018



Holger Dorowski